

Dadurch aber, daß dieses nicht geschieht, werden zwei Fehler auf einmal begangen. Denn indem man eine „Kanzlei“ auch in den älteren Zeiten, die für eine solche Behörde noch kein eigenes Wort kannte, einfach voraussetzt, übersieht man es auch, daß in den wichtigsten Staaten des Abendlandes seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts der Begriff *cancellaria* tatsächlich in Gebrauch kommt. Mit anderen Worten: Die unbedenkliche Verwendung des Wortes Kanzlei hat durch die Nichtbeachtung des Wortes *cancellaria* einen Vorgang verdeckt, der in der Entwicklung des abendländischen Staates von nicht geringer Bedeutung gewesen ist.

Denn in dem mißverständlichen Gebrauch des Kanzlei-Begriffes liegt zugleich die Wurzel eines im engeren Bezirk der Diplomatie viel erörterten Problems. Wir meinen die Beziehungen zwischen Kanzlei und Kapelle, die ein französischer Forscher, Léon Levillain, im Jahre 1913 als eines der dunkelsten Rätsel bezeichnete¹⁾, zu dessen Lösung die Forschung seitdem einen unmittelbaren Versuch nicht unternommen hat. Verhängnisvoll haben hier, so scheint es, Siedelsche Lehren auch bei denen noch nachgewirkt, die begonnen hatten, sich dem Einfluß des Meisters zu entziehen. Er nämlich hatte die These, daß es sich bei Kanzlei und Kapelle um zwei völlig voneinander unabhängige Institutionen handele, mit besonderem Nachdruck verfolgt²⁾ und war ihr zuliebe auch vor gewaltsamen Interpretationen der Quellenzeugnisse nicht zurückgeschreckt.³⁾

Diese These erschüttert zu haben, bleibt das Verdienst Tangls. Seine Nachweise über die Mitwirkung des Erzkapellans am Beurkundungsgeschäft unter Karl d. Großen⁴⁾ führten trotz der an ihnen geübten Kritik⁵⁾ zu der Einsicht, daß „eine scharfe und bestimmte Trennung der Kanzlei von der Kapelle . . . wahrscheinlich

¹⁾ Moyer *âge* 26 (1913), 284.

²⁾ Die Belege bei Kehr, *Kanzlei Ludwigs des Deutschen* S. 3.

³⁾ Vgl. auch Breßlau, *Urkundenlehre* 1², 373 Anm. 8; 407 Anm. 5.

⁴⁾ M. Tangel, *Die Tironischen Noten in den Urkunden der Karolinger*. § 6: Kapelle und Kanzlei unter den ersten Karolingern in *AUS.* 1 (1908), 162 ff.

⁵⁾ Seeliger, *Zur Geschichte der fränkischen Kanzlei* in *HDS.* 10 (1908), 176 ff., dazu Kehr, *Kanzlei Ludwigs des Deutschen* S. 4 Anm. 1; ferner Breßlau, *Urkundenlehre* 1², 407 Anm. 5.